



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Unbezahlter Urlaub einer Lehrperson

220-70 IN
1. Juli 2017





Inhalt

1.	Unbezahlter Urlaub	3
2.	Auswirkungen auf die Unfallversicherung	3
3.	Dienstzeit für das Dienstaltersgeschenk	3
4.	Familienzulagen	4
5.	Auswirkungen eines unbezahlten Urlaubes	4
	5.1. Kürzung der anrechenbaren Arbeitszeit	4
	5.2. Kürzung Ferienanspruch	4
	5.3. Kürzung der Verpflegungszulage	4
6.	Lohnsistierung / Ferienanteil	4
	6.1. Schulferienanteil	5
	6.1.1. Beispiel	5
	6.2. Unbezahlter Urlaub in Einzeltagen	5
	6.2.1. Beispiel	5
7.	Auswirkungen der Lohnsistierung auf das Versicherungsverhältnis mit der BVK	6
	7.1. Lohnsistierung bis zu 14 Tagen	6
	7.2. Lohnsistierung über 14 Tage bis zu einem Monat	6
	7.3. Lohnsistierung über einen Monat bis zu einem Jahr	6
	7.4. Urlaub über ein Jahr	6
8.	Krankheit / Unfall	7
9.	Kontakt	7

1. Unbezahlter Urlaub

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf unbezahlter Urlaub. Die Schulpflege kann einen unbezahlten Urlaub bewilligen, wenn dies die schulorganisatorischen Verhältnisse zulassen. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein.¹

Ist die Lehrperson eine ganze Schulwoche im unbezahlten Urlaub, unterrichtet jedoch nur an drei Tagen, muss trotzdem für die gesamte Schulwoche ein unbezahlter Urlaub bezogen werden.

2. Auswirkungen auf die Unfallversicherung

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen sich gemäss Krankenversicherungsgesetz für Krankenpflege versichern. Die Krankenversicherung beinhaltet Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Lehrpersonen sind durch den Arbeitgeber gegen die Folgen von Berufsunfällen und ab einem Beschäftigungsgrad von 19 % auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Wenn Versicherte nachweisen, dass sie durch den Arbeitgeber obligatorisch für Berufs- und Nichtberufsunfall versichert sind, können sie bei ihrer Krankenkasse eine diesbezügliche Sistierung verlangen, um eine Doppelversicherung zu vermeiden.

Bei einem unbezahlten Urlaub erlischt der Nichtberufsunfallversicherungsschutz durch den Arbeitgeber nach 31 Tagen.² Damit keine Versicherungslücke entsteht, muss dies bei einem länger dauernden Urlaub umgehend der Krankenkasse gemeldet werden, so dass sie die Sistierung aufheben kann.³ Kommt eine Lehrperson dieser Meldepflicht nicht nach, kann die Krankenkasse für die Zeit seit der Beendigung der Unfalldeckung, den Prämienanteil für Unfalldeckung samt Verzugszinsen nachfordern.⁴

Lehrpersonen haben die Möglichkeit, den Versicherungsschutz mit einer Abredeversicherung beim Arbeitgeber monatsweise bis zu sechs Monate zu verlängern. Die Prämie beträgt monatlich Fr. 40.-. Per Mail an personal@vsa.zh.ch kann das entsprechende Formular mit Einzahlungsschein bestellt werden.

3. Dienstzeit für das Dienstaltersgeschenk

Jede Lohnsistierung hat Einfluss auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks. Lohnsistierungen wirken sich zudem auf die gesamte Dienstzeit aus, wenn sie zusammengezählt 6 Monate übersteigen.

¹ § 29. Abs. 1 Lehrpersonalverordnung (LS 412.311; LPVO)

² Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

³ Krankenversicherungsgesetz (KVG) Art. 10 Abs. 1

⁴ Art. 10 Abs. 2 KVG



4. Familienzulagen

Während der Lohnsistierung eines unbezahlten Urlaubes besteht längstens für den laufenden Monat und die folgenden drei Kalendermonate Anspruch auf Familienzulagen. Ab dem vierten Monat werden keine Familienzulagen mehr ausgerichtet.

5. Auswirkungen eines unbezahlten Urlaubes

5.1. Kürzung der anrechenbaren Arbeitszeit

Bei Absenzen von mehr als einem Monat wird die anrechenbare Arbeitszeit in den Tätigkeitsbereichen Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung für jeden ganzen Monat um 1/12 gekürzt.⁵

5.2. Kürzung Ferienanspruch

Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um 1/12 gekürzt.⁶

5.3. Kürzung der Verpflegungszulage

Während eines unbezahlten Urlaubs wird die Verpflegungszulage sistiert.

6. Lohnsistierung / Ferienanteil

Bei jedem unbezahlten Urlaub wird der Ferienanteil berechnet. Zur Abgeltung der Schulferien und der Ruhetage werden die Schulwochen in Kalendertage umgerechnet. Dabei entspricht eine Schulwoche dem Wert von 9.83 Kalendertagen. Die Grundlage der Berechnung bilden 39 Schulwochen und 365 bzw. 366 Kalendertage pro Jahr.⁷ Der auf den unbezahlten Urlaub entfallende Schulferienanteil wird auf ganze Besoldungstage abgerundet und an die Dauer der Lohnsistierung angerechnet.

Der Ferienanteil wird auch bei einer Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes oder einem unbezahlten Urlaub im Zusammenhang mit einem DAG-Urlaub berechnet.

⁵ § 10 Abs. 3 LPVO

⁶ § 79 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111; VVO)

⁷ § 18 LPVO

6.1. Schulferienanteil

Für die Berechnung des Ferienanteils wird die Anzahl der betroffenen ganzen Schulwochen und Teil-Schulwochen gezählt. Die Anzahl Schulwochen wird unabhängig von den innerhalb der Schulwoche betroffenen Unterrichtstagen gezählt. Danach werden schulfreie Tage wie Ferien, Feiertage und lokale Ruhetage abgezählt. Die Schultage einer Teil-Schulwoche werden mit dem Faktor 0.2 multipliziert und das Resultat zu den ganzen Schulwochen addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Faktor 9.83 multipliziert und anschliessend auf die nächste Ganzzahl abgerundet. Der Lohn wird dann für die errechneten Kalendertage sistiert.

6.1.1. Beispiel

Eine Lehrperson bezieht einen unbezahlten Urlaub von Montag, 12. März 2018 bis Freitag, 20. April 2018.

Volle Schulwochen (ohne Ferien)	6.0 x 1.0 Schulwochen =	6.0 Schulwochen
Abzüglich Feiertage (3 Tage)	0.6 x 1.0 Schulwochen =	0.6 Schulwochen
Total Urlaubswochen		5.4 Schulwochen

Berechnung Ferienanteil	5.4 x 9.83 = 53.08 Kalendertage, also 53 Tage
Lohnsistierung	12. März 2018 bis 3. Mai 2018
Kürzung anrechenbare Arbeitszeit	1/12
Ferienkürzung	1/12

6.2. Unbezahlter Urlaub in Einzeltagen

Wenn eine Lehrperson für ein bestimmtes Ereignis einen unbezahlten Urlaub in Einzeltagen bezieht, wird der Schulferienanteil über alle Einzeltage berechnet und der Lohn vom ersten Einzeltag an sistiert.

6.2.1. Beispiel

Eine Lehrperson verlängert den Vaterschaftsurlaub mit weiteren Einzeltagen am 12., 19. und 26. März 2018 (montags). 3 Tage entsprechen 0.6 Schulwochen.

Berechnung Ferienanteil	0.6 x 9.83 = 5.90 Kalendertage, also 5 Tage
Lohnsistierung	12. März 2018 bis 16. März 2018



7. Auswirkungen der Lohnsistierung auf das Versicherungsverhältnis mit der BVK

7.1. Lohnsistierung bis zu 14 Tagen

Ein unbezahlter Urlaub mit Lohnsistierung (inkl. Schulferienanteil) von bis zu 14 Tagen wird von der BVK nicht beachtet. Die Versicherung bei der BVK wird unter Weiterbezug der Spar- und Risikobeiträge weitergeführt, wie wenn der unbezahlte Urlaub nicht stattfinden würde.

7.2. Lohnsistierung über 14 Tage bis zu einem Monat

Bei unbezahlten Urlauben mit Lohnsistierung (inkl. Schulferienanteil) ab 14 Tage bis zu einem Monat wird die Beitragspflicht eingestellt. Die Lehrperson ist gegen die Risiken Tod und Invalidität unverändert weiter versichert. Das Sparguthaben für die Altersvorsorge wird nicht weiter mit Spargutschriften erhöht.

7.3. Lohnsistierung über einen Monat bis zu einem Jahr

Dauert die Lohnsistierung des unbezahlten Urlaubes (inkl. Schulferienanteil) länger als einen Monat bis zu einem Jahr, werden Versicherungsschutz und Beitragspflicht eingestellt. Die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität entfällt mit Urlaubsbeginn. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, den Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität auf eigene Rechnung von Urlaubsbeginn bis zum Ende der Lohnsistierung weiterzuführen. Als versicherter Lohn gilt derjenige vor der Beurlaubung. Die Prämie beträgt 2 % des versicherten Lohnes.

Die Lehrperson kann bei der BVK die Weiterführung der Risikoversicherung vor Urlaubsbeginn beantragen. Das Antragsformular wird der Lehrperson zusammen mit der Urlaubsverfügung zugestellt. Die BVK stellt der Lehrperson frühestens einen Monat vor Urlaubsbeginn die Rechnung für die Prämie aus. Die Rechnung muss vor Beginn des unbezahlten Urlaubes bezahlt werden, sonst besteht kein Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität.

7.4. Urlaub über ein Jahr

Unbezahlte Urlaube von mehr als einem Jahr führen zum Austritt aus der BVK. Die Lehrperson erhält eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des Sparguthabens im Zeitpunkt des Austritts. Weitere Informationen sind aus dem Merkblatt „Freizügigkeitsleistung“ auf der Website der BVK ersichtlich.

8. Krankheit / Unfall

Für die Zeit während des unbezahltenurlaubes hat die Lehrperson im Falle von einer Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Widerruf desurlaubes, Vergütung des sistierten Lohnes oder entsprechendeurlaubsverlängerung.

Kann derurlaub aufgrund einer Krankheit nicht angetreten werden, so wird empfohlen sich umgehend und auf alle Fälle vor Antritt desurlaubes mit dem Sektor Personal in Verbindung zu setzen.

9. Kontakt

Beurlaubung der LP und Stellvertretung
Sektor Personal
Tel. 043 259 22 70
E-Mail: personal@vsa.zh.ch

Informationen zur Risikoversicherung
BVK
Tel. 058 470 45 45
www.bvk.ch